

FernFinG Infoblatt für Kunden. Zusätzliche Informationen zur Restschuldersicherung OTTO Ratenschutz XXL gemäß Fern-Finanzdienstleistungsgesetz

1. Allgemeine Informationen

Versicherer

- a) **CARDIF Lebensversicherung Niederlassung Österreich der CARDIF ASSURANCE VIE, Paris**
1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18
FN 166732w, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien
- b) **CARDIF Allgemeine Versicherung Niederlassung Österreich der CARDIF-ASSURANCES RISQUES DIVERS, Paris**
1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18
FN 166734y, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Absicherung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber Dritten
zu a): Versicherungszweig Leben
zu b): Versicherungszweig verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsnehmer

Unito Versand und Dienstleistungen GmbH
5020 Salzburg, Peilsteinstraße 5-7
FN 62610z, Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Salzburg
Als Einkaufsgesellschaft für das Versandhandelsunternehmen Otto GmbH

Versandhandelsunternehmen

Otto GmbH
8020 Graz, Alte Poststraße 152
FN 235058z, Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Graz

Versicherte Person

Jede natürliche, volljährige Person, die bei Otto GmbH ein Kundenkonto mit Ratenzahlung eröffnet hat wird durch Beitritt zum Versicherungsvertrag zur versicherten Person.

Mitversicherte Person:

Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldersicherung (RSV) OTTO Ratenschutz XXL VB-KP-PuDI-DD 2016.04 (Ö) – Fassung 05/2018 erhalten auch der im gemeinsamen Haushalt mit der versicherten Person lebende Ehepartner oder Lebensgefährte.

Aufsichtsbehörden des Versicherers

ACAM („Autorité de Contrôle des Assurances et des Mutuelles“), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France und FMA Finanzmarktaufsicht (Bereich Versicherungsaufsicht) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

2. Informationen zum Versicherungsschutz

Die beiliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Restschuldersicherung (RSV) OTTO Ratenschutz XXL VB-KP-PuDI-DD 2016.04 (Ö) – Fassung 05/2018 **nachfolgend kurz auch „AVB“ genannt** bilden einen integrierenden Bestandteil.

Wesentliche Merkmale des Restschuldersicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz dient der Absicherung von Ratenzahlung der versicherten Person gegenüber dem Versandhandelsunternehmen. Versichert sind die auf der Versicherungsbestätigung zur Restschuldersicherung vereinbarten Risiken (Ableben, Arbeitslosigkeit, Arbeitslosigkeit, unfallbedingte Dauerinvalidität, Pflege und schwere Erkrankung) für die Dauer der Versicherungslaufzeit.

Versicherungsprämie:

Die Versicherungsprämie beträgt 1,15% des offenen Vormonats-Saldos des Kundenkontos der versicherten Person und wird vom Versicherungsnehmer monatlich an den Versicherer abgebührt. Weist das Kundenkonto der versicherten Person keinen ausstehenden Saldo aus, fällt keine Versicherungsprämie an. Details zur Höhe des Versicherungsbeitrages und zu Ihrer Beitragsverpflichtung zur Erlangung und Erhaltung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsnehmer sind in der Versicherungsbestätigung zu finden.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:

Der Versicherungsschutz beginnt mit der telefonischen oder schriftlichen Zusage der Unito Versand und Dienstleistungen GmbH.

Der Versicherungsschutz endet, wenn

- die versicherte Person mit ihren Zahlungen im Verzug ist und Otto GmbH aus diesem Grund eine Prämienrückverrechnung vornimmt,
- das Kundenkonto der versicherten Person bei Otto GmbH aus welchem Grund immer gekündigt wird,
- für die Risiken Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit mit Erhalt des Bescheides, in dem der versicherten Person eine Alterspension zuerkannt wird,
- für die Risiken Pflege, unfallbedingte Dauerinvalidität mit der Inanspruchnahme der vereinbarten Versicherungsleistung,
- für die Risiken Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Pflege mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person
- für die Risiken Ableben, unfallbedingte Dauerinvalidität und schwere Erkrankungen mit Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person.

Der Versicherungsschutz für **alle** versicherten Risiken endet für die mitversicherte Person mit deren Vollendung des 60. Lebensjahres sowie mit Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person

Durch die Restschuldersicherung können versicherte Personen (einschließlich der mitversicherten Person) folgenden Versicherungsschutz erhalten:

1. Ableben,
2. Arbeitslosigkeit, wenn die versicherte Person als Arbeitnehmer sozialversichert ist und entweder zu Beginn des Versicherungsschutzes oder bei Beginn der Arbeitslosigkeit ein seit 12 Monaten ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis von mindestens 18 Wochenstunden hat,
3. Arbeitsunfähigkeit, wenn die versicherte Person krank, berufs- oder erwerbsunfähig ist,
4. Pflege, wenn die versicherte Person Pflegegeld der Stufe 5 oder darüber gemäß Bundespflegegeldgesetz oder einem der neun Landespflegegeldgesetze beziehen,
5. unfallbedingte Dauerinvalidität, wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls

unfreiwillig auf Dauer zu mindestens 50% in ihrer geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,

6. Schwere Erkrankung, wenn bei der versicherten Person eine schwere Krankheit diagnostiziert wurde und die versicherte Person die Diagnose um mindestens 30 Tage überlebt.

Eine genaue Definition eines Unfalles sowie einer unfallbedingten Dauerinvalidität ergeben sich aus §§ 10 und 11 der AVB.

Eine genaue Definition der schweren Erkrankungen ergeben sich aus § 12 der AVB.

Wartezeiten, Karenzzeiten:

Für Ableben, Arbeitsunfähigkeit, Pflege und schwere Erkrankungen gelten folgende Wartezeiten:

In den ersten 24 Monaten nach dem Beginn des Versicherungsschutzes besteht keine Deckung für bekannte Erkrankungen oder Unfallfolgen, wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt worden ist.

Für Arbeitslosigkeit gilt folgende Wartezeit:

Es besteht keine Deckung für Arbeitslosigkeit, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand und für Arbeitslosigkeit, die in den ersten 3 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt.

Für Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit bestehen folgende Karenzzeiten:

Eine Leistung wird erstmalig an dem Fälligkeitstermin der Kreditrate erbracht, welcher dem Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit folgt (= Karenzzeit). Leistungsansprüche, die während der Karenzzeit entstehen, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherungsleistungen:

Die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen ergeben sich aus § 8 der AVB.

Cardif leistet im Falle von Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit monatlich 5% des zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ausstehenden Saldos am Kundenkonto. Cardif leistet monatlich bis zu € 250,-. Cardif leistet einmalig den ausstehenden Saldo, wenn dieser € 250,- oder weniger beträgt. Wiederholte Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die laufende monatliche Versicherungsleistung endet, sobald die Ratenzahlungsverpflichtung der versicherten Person bei Versandhandelsunternehmen vollständig getilgt wurde. Cardif leistet im Falle von Pflege, unfallbedingter Dauerinvalidität, schweren Erkrankungen und Ableben jenen Betrag, der am Tag des Eintritts des Versicherungsfalles auf dem Kundenkonto der versicherten Person fällig ist.

Die genauen Versicherungsleistungen je nach Versicherungsfall sowie die Höchstversicherungsleistungen ergeben sich aus § 13 der AVB.

Für die mitversicherte Person gilt, dass sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles keine Leistung vom Versicherer erhält, so lange die versicherte Person noch Leistungen vom Versicherer erhält. Wenn der Versicherungsfall gleichzeitig bei der versicherten Person und bei der mitversicherten Person eintritt, wird die Leistung von Cardif nur einmal erbracht.

Wurde aus dem versicherten Risiko schwere Erkrankung, Pflege, unfallbedingte Dauerinvalidität oder Ableben bei einer der versicherten Personen bereits eine Versicherungsleistung erbracht, so werden bei späterem Eintritt des versicherten Risikos Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit bei der anderen Person die vom Versicherer bereits erbrachten Versicherungsleistungen angerechnet, sofern diese nicht zur Abdeckung des Saldos am Kundenkonto verwendet wurden.

Die Ausschlüsse des Versicherers von der Leistungspflicht ergeben sich aus § 14 der AVB.

Die Verpflichtungen der versicherten Person (Obliegenheiten) sind § 15 der AVB zu entnehmen.

Bezugsrecht

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist Otto GmbH für alle fälligen Versicherungsleistungen bezugsberechtigt. Otto GmbH hat alle fälligen Versicherungsleistungen dem Kundenkonto der versicherten Person gutzuschreiben.

Besonderheiten des Bezugsrechts für das Ableben vor dem 60. Geburtstag (doppelte Leistung):

Für jenen Teil der Versicherungsleistung, der den offenen Betrag des Kundenkontos zum Zeitpunkt des Ablebens übersteigt, sind entweder die versicherte Person, die mitversicherte Person oder die Erben bezugsberechtigt.

Kündigung:

Die versicherte Person kann den Versicherungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Zur Fristwahrung reicht die Absendung der Kündigungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist.

Ablehnungsrecht des Versicherers:

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch den Versicherungsnehmer die Risikübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz der versicherten Person rückwirkend. Ein Versicherungsbeitrag fällt in diesem Fall nicht an.

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen:

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in geschriebener Form erfolgen. Sie werden wirksam, sobald sie der Otto GmbH oder Cardif zugegangen sind.

Cardif und die Unito Versand und Dienstleistungen GmbH haben im Gruppenversicherungsvertrag vereinbart, dass Kündigungserklärungen stets der Schriftform bedürfen. Daher muss eine Kündigung durch die versicherte Person schriftlich, d.h. mit eigenhändiger Unterschrift, erfolgen.

Eine Änderung der Postanschrift ist Cardif unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist Cardif berechtigt, Mitteilungen an die von der versicherten Person zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. In diesem Fall gilt die Erklärung drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

Für den Fall, dass die versicherte Person und der Versicherungsnehmer ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation vereinbart haben, so gelten die in der getroffenen Vereinbarung festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Übermittlung von Unterlagen, die den Bestand des Versicherungsvertrages betreffen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine allenfalls getroffene Vereinbarung jederzeit widerrufen werden kann. Die zuvor genannte Vereinbarung in Bezug auf die Schriftform von Kündigungen, gilt auch für den Fall der elektronischen Kommunikation.

3. Informationen über den Fernabsatzvertrag Rücktrittsrechte nach Fern-

Finanzdienstleistungsgesetz

Der Kunde ist berechtigt, vom geschlossenen Fernabsatzvertrag ohne Angabe von Gründen nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz zurückzutreten. Wenn zwei Personen gemeinsam der Versicherung beigetreten sind, können auch nur beide versicherte Personen gemeinsam von der Versicherung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann innerhalb von 30 Tagen nach Information über den erfolgten Versicherungsabschluss schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) oder telefonisch seitens des Kunden ausgeübt werden. Sollte der Kunde die gegenständliche Information und die Vertragsbedingungen (Versicherungsbestätigung zur Restschuldversicherung inklusive AVB nicht bereits bei Abschluss des Vertrages erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist nicht vor dem Tage des Erhalts dieser Unterlagen zu laufen. Die Frist für den Rücktritt ist dann gewahrt, wenn der Kunde die schriftliche Rücktrittserklärung am letzten Tag der Frist absendet (bei Briefen Tag des Poststempels) bzw. am letzten Tag der Frist telefonisch zurücktritt. Rücktrittsschreiben sind entweder an die Unito Versand und Dienstleistungen GmbH oder an den Versicherer CARDIF Lebensversicherung oder die CARDIF Allgemeine Versicherung (Adressen siehe Punkt 1.) zu senden. Macht der Kunde binnen 30 Tagen ab Vertragsabschluss von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, so ist er dem Versicherungsvertrag rechtsverbindlich beigetreten. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden begonnen werden. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten bereits vollständig erfüllt wurde und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand:

Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem Kreditnehmer ist ausschließlich die deutsche Sprache. Auf gegenständlichen Fernabsatzvertrag ist Österreichisches Recht anzuwenden. Der vereinbarte Gerichtsstand kann dem § 18 der AVB entnommen werden.

4. Rechtsbehelfe

Beschwerdestellen:

Der Kunde/Kreditnehmer kann sich per E-Mail oder Post wenden an:

E-Mail: beschwerde.at@cardif.com

Post: CARDIF Allgemeine Versicherung, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien

Welche Angaben benötigt Cardif?

Mit den folgenden Angaben können Anfragen schneller bearbeitet werden:

- Vollständiger Name
- Adresse
- Leistungsfallnummer, falls vorhanden
- Konkretes Anliegen oder Beschwerde
- Eine Telefonnummer, unter welcher der Kunde tagsüber erreichbar ist

Weiters werden Beschwerden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien sowie vom Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien entgegengenommen.

Der Kunde/Kreditnehmer kann sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien wenden. Federführend bei Beschwerden über Cardif ist das zuständige französische Aufsichtsamt ACP ("Autorité de Contrôle Prudentiel"), 61, rue Taitbout, 75436 Paris cedex 09, France.